

LEHRKRÄFTE MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS

Anerkennung von Berufsqualifikationen

**HAUPTSTADT
MACHEN**

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

SenBJF, Referat II E - Anerkennungsstelle Melanie Waelisch,
Referat ZS I

Gestaltung

form + grund GmbH, SenBJF, Referat ZS I

Druck

Pinguin Druck GmbH
Marienburger Straße 16
10405 Berlin

Auflage

1.000, 2. Auflage Oktober 2023

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt
und darf nicht zur Werbung für politische Parteien
verwendet werden.

ISBN

978-3-98505-023-9

A professional headshot of Katharina Günther-Wünsch, a woman with dark hair, wearing a dark blazer over a light-colored blouse, smiling slightly against a grey background.

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Sehr geehrte Lehrerin, sehr geehrter Lehrer,

Ich freue mich sehr, dass Sie sich für eine Arbeit im Berliner Schuldienst entschieden haben! Berlin braucht engagierte und kompetente Lehrkräfte wie Sie. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unseren Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Bildung vermitteln.

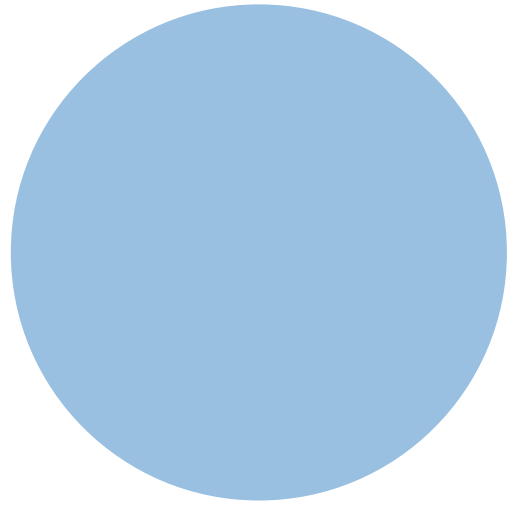
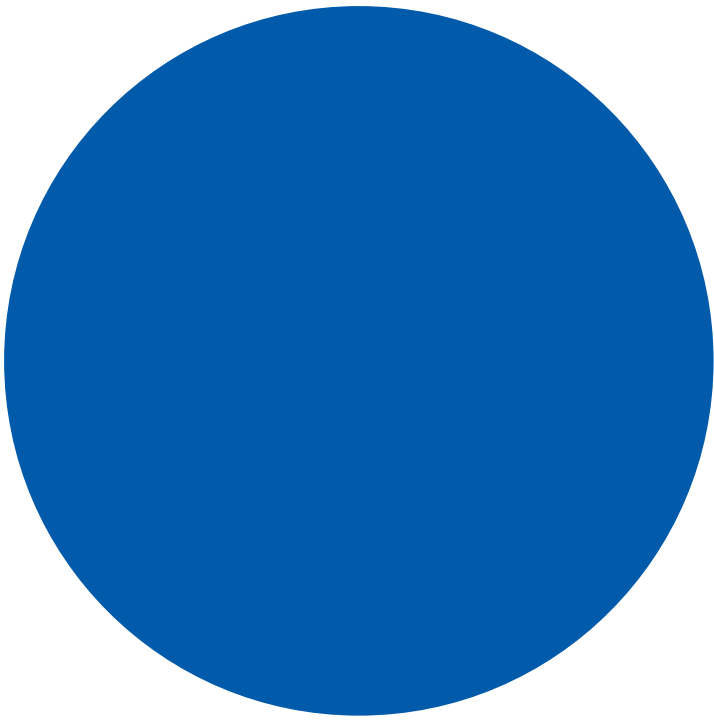
Vor Ihrem Eintritt in den Berliner Schuldienst müssen Sie zunächst eine Gleichstellung Ihrer Berufsqualifikation mit einem Berliner Lehramt beantragen. Die Antragstellung und das Anerkennungsverfahren erläutert diese Broschüre ausführlich. Außerdem lesen Sie hier alles rund um die erforderlichen Sprachkenntnisse und finden hilfreiche Ansprechpartner und nützliche Kontaktadressen.

Wenn Sie als schutzsuchende Person nach Berlin gekommen sind, können Sie an einem vereinfachten Verfahren teilnehmen, auch hierzu informiert Sie diese Broschüre.

Viel Erfolg auf Ihrem Weg in den Berliner Schuldienst und herzlich willkommen in Berlin!

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Günther-Wünsch



INHALT

MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS IN DEN SCHULDIENTST	4
Antrag auf Gleichstellung	4
Prüfergebnis, Bescheide und Gebühren	5
AUSGLEICH VON AUSBILDUNGSUNTERSCHIEDEN	6
Fehlende Studienleistungen ausgleichen	6
Zusatzausbildung	6
Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen	7
Anpassungslehrgang	7
Eignungsprüfung	7
Berufserfahrung	8
UNTERLAGEN UND FORMULARE	9
Gleichwertigkeitsprüfung beantragen	9
Antragsformular	10
Einzureichende Unterlagen - Checkliste	11
VERFAHREN FÜR SCHUTZSUCHENDE PERSONEN	12
Unterlagen und formale Anforderungen	13
ERFORDERLICHE DEUTSCHKENNTNISSE	14
Kostenlose Sprachüberprüfung	15
VOLLSTÄNDIGE LEHRKRÄFTEQUALIFIKATIONEN	16
Beispiele aus EU-Staaten	16
Beispiele aus Nicht-EU-Staaten	17

MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS IN DEN SCHULDIENTST

Sie haben bereits eine Ausbildung als Lehrkraft außerhalb von Deutschland erfolgreich abgeschlossen? Nun möchten Sie unbefristet als Lehrkraft in Berlin arbeiten? Dann müssen Sie Ihre Berufsqualifikation prüfen lassen und eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt beantragen.

Antrag auf Gleichstellung

Die Prüfung Ihrer außerhalb von Deutschland erworbenen Qualifikation als Lehrkraft beantragen Sie per Post bei der Anerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder bequem online über das Service-Portal Berlin:



← service.berlin.de/dienstleistung/329595

→ Das Antragsformular für die Einsendung per Post und eine Checkliste mit allen erforderlichen Unterlagen finden Sie auf den Seiten 9 bis 11.

Prüfergebnis, Bescheide und Gebühren

Sie können zwischen einem ausführlichen Bescheid oder einem Kurzbescheid wählen:

- **Der ausführliche Bescheid** ist erforderlich für eine Gleichstellung und eine unbefristete Tätigkeit. Die Gebühr für den Bescheid beträgt 222 Euro. Sobald Sie alle Ausbildungsunterschiede ausgeglichen haben, erhalten Sie Ihren Gleichstellungsbescheid.
- **Der Kurzbescheid** führt nicht zu einer Gleichstellung. Sie können damit aber befristet als Vertretungslehrkraft oder als Lehrkraft nach Recht des Heimatlandes arbeiten. Es fällt eine Gebühr von 55 Euro an.

Innerhalb von drei bis sechs Monaten, nachdem Sie den Antrag vollständig mit allen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie Ihren Bescheid.

- Liegt bei Ihnen laut Prüfung keine abgeschlossene Berufsqualifikation als Lehrkraft vor, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. In diesem Fall zahlen Sie 55 Euro. Falls Sie unsicher sind, ob Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft haben, hilft Ihnen die anabin-Datenbank weiter: → www.anabin.kmk.org
- In bestimmten Fällen empfiehlt es sich, die Gleichstellung erst zu beantragen, wenn Sie die erforderliche Berufserfahrung nachweisen können. Denn eine einschlägige Berufstätigkeit, etwa als Vertretungslehrkraft, können Sie für die Gleichstellung anrechnen lassen. Die Anerkennungsstelle berät Sie zu Ihren Möglichkeiten.

Kontakt und weiterführende Links

Anerkennungsstelle für internationale Lehrkräftequalifikationen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Telefon:
030 90227-6928

Telefonische Sprechzeiten:
Mo und Do 14 - 15 Uhr, Mi 10 - 12 Uhr

E-Mail:
anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de



← www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/lehramtsabschluesse



Häufig gestellte Fragen

← www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/lehramtsabschluesse/faq-erkennung-von-abschluessen-als-lehrkraft



Rechtsgrundlagen

Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin

← https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWG48_98uaGBE2016V1P4

AUSGLEICH VON AUSBILDUNGS- UNTERSCHIEDEN

Im ausführlichen Bescheid der Anerkennungsstelle erfahren Sie, welche Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung zur Lehrkraft und der Berliner Ausbildung bestehen und wie Sie diese Unterschiede ausgleichen können, um eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt zu erhalten.

Um Ausbildungsunterschiede auszugleichen, sind folgende Maßnahmen¹ möglich:

Fehlende Studienleistungen ausgleichen	Zusatzausbildung
Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen	Anpassungslehrgang Eignungsprüfung Berufserfahrung

Fehlende Studienleistungen ausgleichen

Zusatzausbildung

Ergab die Prüfung Ihres Antrags studienfachbezogene Ausbildungsunterschiede, können Sie diese durch eine Zusatzausbildung an einer lehrkräftebildenden Berliner Universität ausgleichen. Bitte beachten Sie dafür die Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen der Universitäten.

In der Zusatzausbildung erbringen Sie fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Auflagen in Ihrem ausführlichen Bescheid. Die Zusatzausbildung müssen Sie vor Beginn des schulpraktischen Anpassungslehrgangs oder vor einer Eignungsprüfung absolvieren und durch eine Leistungsübersicht der Universität bei der Anerkennungsstelle nachweisen.

Eine Beratung zur Zusatzausbildung erhalten Sie nach Vorlage Ihres individuellen Bescheids, zum Beispiel an den folgenden Universitäten:

- Freie Universität Berlin, Dahlem School of Education
- Humboldt-Universität zu Berlin, Professional School of Education

Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen

Wurden bei der Prüfung Ihres Antrags schulpraktische Ausbildungsunterschiede festgestellt, können Sie diese durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgleichen.

→ Nach der Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme ist es nicht mehr möglich, zu einer anderen Ausgleichsmaßnahme zu wechseln.

Anpassungslehrgang

Der schulpraktische Anpassungslehrgang² erfolgt in einem Schulpraktischen Seminar und an einer Schule.

Bestandteile des Anpassungslehrgangs sind:

- Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars,
- Fachseminar-Veranstaltungen und
- Berufsausübung in Form von selbstständigem Unterricht, Unterricht unter Anleitung sowie Hospitationen an einer öffentlichen Schule.

Dauer des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang wird in der Regel auf 18 Monate festgesetzt.

Wenn zu Beginn des Anpassungslehrgangs noch kein anerkannter Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 vorliegt (Seite 14), wird er auf 24 Monate festgesetzt (Anpassungslehrgang Plus).

Wenn Sie die Ausbildungsunterschiede schneller ausgleichen (Nachweis entsprechender Leistungen), kann der Anpassungslehrgang auf Antrag verkürzt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

Eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist im Einzelfall nach Rücksprache mit der Seminarleitung ebenfalls möglich.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung³ besteht aus zwei Lehrproben mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer mündlichen Prüfung.

Die beiden Lehrproben mit anschließendem Reflexionsgespräch beziehen sich auf die geltenden Berliner Rahmenlehrpläne in den Fächern/sonderpädagogischen Fachrichtungen und Klassenstufen, in denen Sie gleichgestellt werden möchten.

Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls auf fachwissenschaftliche sowie fachdidaktische Kompetenzen und zusätzlich auf schulrechtliche Fragen, etwa zum Berliner Schulgesetz oder zur Ausführungsvorschrift Aufsicht.

Informationen zu den Einstellungsterminen und zur Bewerbung für den schulpraktischen Anpassungslehrgang erhalten Sie hier:

Bewerbungsstelle für den Vorbereitungsdienst

E-Mail: vorbereitungsdienst@senbjf.berlin.de



← www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst

Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung (EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe – EG-RL-LehrerVO)



← https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWG48_98VBERahmen

² Der Anpassungslehrgang richtet sich nach den Regelungen der §§ 3–7 EG-RL-LehrVO. Für Schwerpunktsetzungen zuständig sind die Seminar- und Fachseminarleitungen.

³ Die Eignungsprüfung folgt den Regelungen der §§ 9–18 EG-RL-LehrVO.

Berufserfahrung

Schulpraktische Ausbildungsunterschiede können Sie anstatt durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auch durch Berufserfahrung als Vertretungslehrkraft oder als Lehrkraft im Rahmen der Personalkostenbudgetierung (PKB) ausgleichen. Dafür müssen allerdings bestimmte Kriterien erfüllt sein:

Kriterien zur Anerkennung von Berufserfahrung

Sie haben die Berufstätigkeit als Lehrkraft ...

- nach dem Erwerb Ihrer Lehrbefähigung ausgeübt,
 - zusammenhängend oder in nicht mehr als zwei längeren Zeitblöcken insgesamt mindestens drei Jahre ausgeübt,
 - im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und
 - in Fächern und Klassenstufen ausgeübt, für die eine Gleichstellung nach Ihrem ausführlichen Bescheid möglich ist (also etwa Sekundarstufe I und II für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien).
- Als Nachweis für die Anerkennungsstelle benötigen Sie nach Ablauf der drei Jahre eine schriftliche Bestätigung nach dem oben genannten Kriterienkatalog durch die Schulleitung und/oder die zuständige Schulaufsicht.
- Unterricht in Willkommensklassen kann nicht zum Ausgleich von Ausbildungsunterschieden eingebracht werden, da es sich nicht um Unterricht nach der regulären Stundentafel handelt.

Berufserfahrung und Zusatzausbildung

Falls Sie für die Gleichstellung zusätzlich noch ein Fach oder Teile eines Faches nachstudieren müssen, können Sie diese Zusatzausbildung parallel zu einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft oder PKB-Lehrkraft absolvieren. Dabei muss sich die Berufspraxis anteilig jedoch auch auf das Fach oder die Fachrichtungen der Zusatzausbildung beziehen.

Im Ausland erworbene Berufserfahrung

Waren Sie bereits im Ausland als Lehrkraft berufstätig, belegen Sie dies bitte bereits bei der Antragstellung durch aussagekräftige Nachweise (siehe Kriterien zur Anerkennung von Berufserfahrung) der jeweiligen Schule, des Bildungsministeriums oder einer anderen zuständigen Behörde.

- Sollten Sie im Ausland weniger als die drei erforderlichen Jahre als Lehrkraft gearbeitet haben, reichen Sie bitte trotzdem aussagekräftige Tätigkeitsnachweise ein, da ein zusammenhängender Zeitraum gegebenenfalls angerechnet werden kann. Fehlende Zeiten können Sie dann an einer Berliner Schule nachholen.

UNTERLAGEN UND FORMULARE

Gleichwertigkeitsprüfung beantragen

Die Prüfung Ihrer außerhalb von Deutschland erworbenen Qualifikation als Lehrkraft können Sie auch per Post bei der Anerkennungsstelle beantragen.

Füllen Sie dazu einfach das umseitige Antragsformular aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Anerkennungsstelle für internationale Lehrkräftequalifikationen
II E 1.11/II E 1.12/II E 1.13
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Übersetzungen

Zu allen internationalen Dokumenten in nichtdeutscher Sprache müssen Sie zusätzlich deutsche Übersetzungen einreichen.

Die Übersetzungen für Zeugnisse, Urkunden und offizielle Nachweise über einen Schul-, Hochschul- oder Berufsabschluss müssen von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin stammen.

Dokumente in nichtlateinischer Schrift müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISO-Norm enthalten.

Antragsformular

(nur für die Antragstellung per Post)

Absender/-in:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft

Hiermit beantrage ich

Name: _____ Vorname: _____

die Anerkennung meines in _____
erworbenen Abschlusses als Lehrkraft. (Bitte Land angeben.)

Ich habe bereits in Berlin oder einem anderen Bundesland einen Antrag gestellt.

ja (Bitte Kopie des Bescheides beifügen.)

nein

Falls ja:

Ich habe bereits einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert.

ja (Bitte Kopie des Ergebnisbescheides beifügen.)

nein

Ich beantrage den

ausführlichen Bescheid (Gebühr 222 Euro)

Kurzbescheid (Gebühr 55 Euro)

Datenschutzerklärung

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen bei der zuständigen Anerkennungsstelle für internationale Lehrkräftequalifikationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragten Bewertungs- und Anerkennungsverfahrens Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (20-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Zugriff auf Ihre Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen.

Der Zugriff auf Ihre Daten oder die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer gebührenpflichtigen Neubeantragung erteilt werden.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um mögliche Beteiligte am Bewertungs- und Anerkennungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten zum Beispiel die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kammern/Innungen), Eigen- und Landesbetriebe sein.

Informationsschreiben zur Datenschutz-Grundverordnung: → www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/lehramtsabschluesse

Das Informationsschreiben zur Datenschutz-Grundverordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift _____

Einzureichende Unterlagen - Checkliste

	Kurzbescheid	Ausführlicher oder Gleichstellungsbescheid
Angaben zur Person		
1. Antragsformular „Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft“; bei einem Wohnort außerhalb des Landes Berlin zusätzlich formlose Erläuterung, warum die Antragstellung in Berlin erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tabellarischer Lebenslauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Identitätserklärung (nur bei Online-Antrag, wird automatisch abgefragt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Personaldokument	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Falls vorhanden: Eheurkunde oder sonstiger Nachweis über Namensänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsnachweise		
6. Ausbildungsabschluss (z. B. Abschlussdiplom der Universität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Studieninhalte (z. B. diploma supplement)	—	<input type="checkbox"/>
8. Berufserfahrung (Bestätigung der Schule oder des Bildungsministeriums über Art, Umfang, Dauer der Tätigkeit sowie Klassenstufen)	—	<input type="checkbox"/>
9. Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Nachweise, die im Herkunftsland zusätzlich zum Hochschulstudium erbracht werden müssen, um die volle Qualifikation als Lehrkraft zu erhalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Falls vorhanden: Anerkennungs- oder Gleichstellungsbescheid eines anderen Bundeslandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Falls vorhanden: Bestätigung über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung in einem anderen Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Falls vorhanden: Nachweis über Deutschkenntnisse auf C2-Niveau	—	<input type="checkbox"/>

VERFAHREN FÜR SCHUTZSUCHENDE PERSONEN

Personen, die einen besonderen Schutz nach § 24, Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, Ihren Bescheid über ein vereinfachtes Verfahren zu beantragen.

Wie im regulären Verfahren erfolgt der Antrag online über das Service-Portal Berlin oder per Post an die Anerkennungsstelle:



← service.berlin.de/dienstleistung/329595

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Anerkennungsstelle für internationale Lehrkräftequalifikationen
II E 1.11/II E 1.12/II E 1.13
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Unterlagen und formale Anforderungen

Nachweis der Deutschkenntnisse

- Erforderlich ist der Nachweis eines Spracheinstufungstests (zum Beispiel einer VHS) oder anderen Sprachnachweises in Deutsch, um über die Einsetzbarkeit als Lehrkraft und die Art des auszustellenden Bescheids zu entscheiden.
- Eine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nur beim Nachweis von Deutschkenntnissen auf mindestens C1-Niveau.

Gebühren

- Das Antragsverfahren für schutzsuchende Personen ist kostenfrei.

Unterlagen

- Die einzureichenden Unterlagen entsprechen denen des regulären Verfahrens. Allerdings müssen die Unterlagen nicht komplett vollständig sein. Bitte reichen Sie nach Möglichkeit eine Kopie, einen Scan oder Foto von Ihrem Abschlusszeugnis ein.
- Erforderlich ist eine unterschriebene schriftliche Erklärung in deutscher und, wenn möglich, in der jeweiligen Landessprache über die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit der eingereichten Dokumente.
- Benötigt wird außerdem eine Kopie des Aufenthaltstitels.

Übersetzung und Transliteration der Unterlagen

- Akzeptiert werden auch maschinell erstellte Übersetzungen. Gegebenenfalls überprüft die Anerkennungsstelle die Angaben noch einmal.
- Wünschenswert, aber nicht dringend nötig, ist die Übersetzung des Zeugnisses durch eine beeidigte Übersetzerin oder einen beeidigten Übersetzer.

Ausgleich der Ungleichbehandlung gegenüber regulären Anträgen

- Der Bescheid ist maximal drei Jahre gültig. Er enthält einen Hinweis auf die Unvollständigkeit der gemachten Angaben. Eine Verlängerung der Frist ist im Rahmen des regulären Antragsverfahrens gegen Gebühr möglich.

ERFORDERLICHE DEUTSCHKENNTNISSE

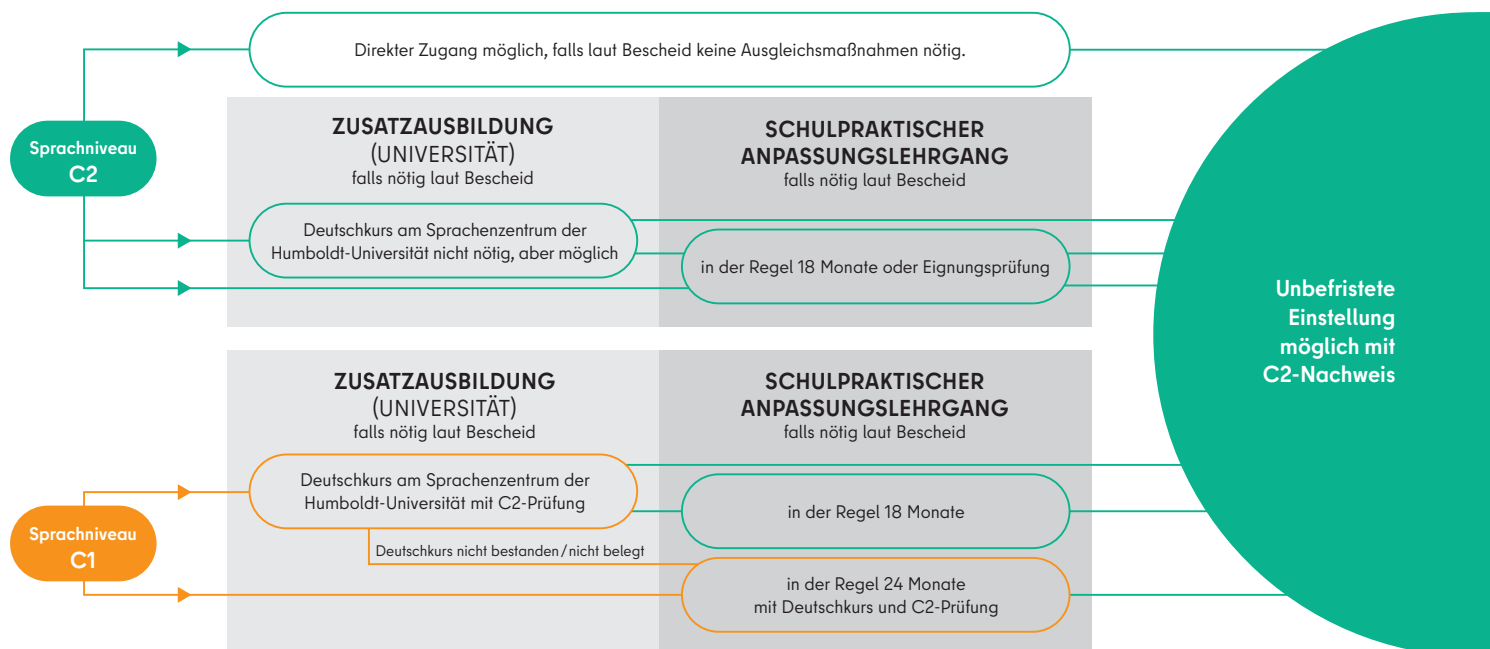
Für die unbefristete Einstellung in den Berliner Schuldienst müssen Sie gemäß § 9 Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG) Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Ihre Deutschkenntnisse sollten dabei dem Niveau des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts entsprechen.

Darum sind Deutschkenntnisse auf C2-Niveau für Sie wichtig:

- Sie können flexibel und reaktionsschnell im beruflichen Alltag kommunizieren.
- Sie können Ihren Schülerinnen und Schülern Inhalte besser vermitteln.
- Sie können selbstsicherer mit Konfliktsituationen umgehen, etwa bei Unterrichtsstörungen.
- Es fällt Ihnen leicht, die geforderten Ausgleichsmaßnahmen zu bewältigen.
- Sie können den schulpraktischen Anpassungslehrgang in kürzerer Zeit abschließen.

- Um die Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich und in kürzerer Zeit zu durchlaufen, sollten Sie den C2-Nachweis möglichst im Rahmen der Zusatzausbildung, beispielsweise im Deutschkurs am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität, oder schon davor erwerben.
- Sollte zu Beginn des Anpassungslehrgangs noch kein C2-Nachweis vorliegen, besuchen Sie zunächst einen berufsbezogenen Sprachkurs am Schulpraktischen Seminar. Deshalb wird Ihr Anpassungslehrgang auf 24 Monate festgesetzt. Die Möglichkeit der Verkürzung des Anpassungslehrgangs bei entsprechenden Leistungen bleibt aber bestehen.

Deutschkenntnisse und Zugangswege



Kostenlose Sprachüberprüfung

Ein geeigneter C2-Sprachnachweis ist die kostenfreie Sprachüberprüfung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Sie erfolgt als Einzelprüfung innerhalb einer Gruppe und dauert ca. vier Stunden.

Die Sprachüberprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Mündliche Sprachverwendung: selbstständiges Formulieren eines Texts zu einem vorgegebenen Thema
 2. Hörverstehen: Beantwortung von Fragen zu einer vorgestellten Situation
 3. Lesen: stilles Lesen eines Sachtexts und Bearbeitung verschiedener Aufgaben zum Inhalt
 4. Schriftliche Sprachverwendung: selbstständiges Verfassen eines Texts zu einem vorgegebenen Thema, Korrektur einer fehlerhaften Vorlage
 5. Sprachkompetenz: unter anderem Grammatikkenntnisse
- Sie haben die Sprachüberprüfung bestanden, wenn Sie in jedem einzelnen Prüfungsteil mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht haben.

Bitte melden Sie sich erst zur Sprachüberprüfung an, wenn Sie sicher sind, dass Sie die Prüfungsanforderungen erfüllen können. Details zur den Anforderungen und Aufgabenformaten erfahren Sie vorab in einer Informationsveranstaltung. Erkundigen Sie sich bitte nach den Terminen.

Anerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Telefon:
030 90227-6928

Sprechzeiten:
Mo und Do 14 - 15 Uhr, Mi 10 - 12 Uhr

E-Mail:
anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de

Nach Ihrer Anmeldung bekommen Sie ca. vier bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Einladung zur Sprachüberprüfung.

Die Plätze sind begrenzt. Sagen Sie daher bitte ab, falls Sie den Termin nicht einhalten können, damit eine andere Person an der Sprachüberprüfung teilnehmen kann.

VOLLSTÄNDIGE LEHRKRÄFTEQUALIFIKATIONEN

Beispiele aus EU-Staaten

Frankreich	3- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Licence“ oder „Maîtrise“		
	und		
	„CAPES“ bzw. „Agrégation“ („concours“ und 1-jährige Ausbildung als „professeur stagiaire“)		
	und		
	Ernennung zum „professeur certifié“ oder „professeur des écoles“		
Griechenland	4-jähriges Hochschulstudium zur Grundschullehrkraft „Ptychio tis pedagogikis tmimatos dimotikis ekpedefsis“	oder	4-jähriges Fachstudium
Italien	4-jähriges Hochschulstudium „Laurea in Scienze della Formazione Primaria, Indirizzo: Scuola Elementare“	oder	3- bis 6-jähriges Hochschulstudium „Diploma di laurea“
	und		und
	„Concorso“ oder „Diploma di Specialista - abilitazione all'insegnamento (SISS)“ oder „Tirocinio formativa attivo TFA“ oder „Percorso abilitante speciale PAS“		
Österreich	3-jähriges Lehramtsstudium an einer pädagogischen Hochschule	oder	5-jähriges Hochschulstudium zum Magister
		oder	3-jähriges Lehramtsstudium mit Bachelorabschluss und 2-jähriges lehramtsbezogenes Masterstudium
Polen	Abschluss „Licencjat“ (3-jähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)	oder	Abschluss „Magister“ (5-jähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)
Spanien	„Diploma universitario de Profesor de Educación Básica“ oder „Diplomado de Maestro“	oder	„Licenciado“ (in der Regel 5-jähriges Hochschulstudium) und „Certificado de Aptitud Pedagógica“ oder „Master en Formación del Profesorado de Educación Secundaria“
Ungarn	3- bis 4-jähriges Hochschulstudium mit einem der folgenden Abschlüsse:	oder	5- bis 6-jähriges Hochschulstudium mit einem der folgenden Abschlüsse:
	<ul style="list-style-type: none"> • „tanító“ (Grundschule) • „általános iskolai tanár“ (Sekundarstufe I) • „gyógypedagógiai tanár“ (Sonderschule) 		<ul style="list-style-type: none"> • „közéiskolai tanár“ (Sekundarstufe II) • „okleveles ... általános iskolai tanár“ (Sekundarstufe I seit 2013) • „okleveles ... középiskolai tanár“ (Sekundarstufe II seit 2013)

Beispiele aus Nicht-EU-Staaten

Bosnien und Herzegowina	4- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „bacelor“ und Nachweis der 1-jährigen Vorbereitungszeit („privpravnicki staz“/„vjezbenicki staz“) und abschließende Fachprüfung „strucni ispit“ vor einer Prüfungskommission des zuständigen Bildungsministeriums	
Brasilien	Sekundarschulbildung mit dem Abschluss „Magisterio 1º Grau“ oder „Professor de Ensino Primário“	oder 4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Licenciado“
Großbritannien und Nordirland	Bachelor (mindestens 3-jähriges Hochschulstudium) und Postgraduate Certificate in Education (PGCE) und Qualified Teacher Status (QTS) und Induction period	
Russland und ehemalige Sowjetstaaten	4- bis 5-jähriges Studium an einer pädagogischen Hochschule oder Universität mit dem Abschluss „ucitel“ oder „prepodavatel“	
Serbien	4- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Profesor“ oder „Master Profesor“ und Nachweis der 1-jährigen Vorbereitungszeit („privpravnicki staz“/„staz“) und abschließende Lizenzprüfung („ispit za licencu“) vor einer Prüfungskommission des serbischen Bildungsministeriums	
Syrien	mindestens 4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Al-idjaza“	
Türkei	Bis 2002: Lehramtsstudium oder Fachstudium und pädagogisches Begleitstudium („Pedagoji Sertifikasi“) und Nachweis 1-jähriger Probezeit (Stayer), z. B. durch Vorlage des Dienstregisters	Ab 2002: einschlägiges Lehramtsstudium oder Fachstudium in einer Disziplin, ergänzt durch „Pedagojik Formasyon“ (pädagogische Formation) und KPSS-Prüfung für Lehrkräfte („Kamu Personel Secme Sinavi“ – Prüfung zur Auswahl des Personals im öffentlichen Dienst) und 1-jährige „adaylik süreci“ (Lehramtsanwärterphase) an einer öffentlichen Schule und Abschlussbeurteilung der Lehramtsanwärterphase durch Mentor oder Mentorin, Schuldirektion und Schulinspektion und offizielle Bestätigung über die Aufhebung der Lehramtsanwärterphase durch das jeweils zuständige Gouverneursamt („Valilik“) oder durch einen Auszug aus dem Dienstzeitregister („Hizmet Belgesi“)
USA	3- bis 4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder Master und „Teaching Certificate“ (Registrierung beim Department of Education)	



www.machberlingross.de



**HAUPTSTADT
MACHEN**

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf